

Finanzielle Auswirkungen	im laufenden Haushaltsjahr		in späteren Haushaltsjahren	
in der Ergebnisrechnung	<input type="checkbox"/> Ertrag	<input type="checkbox"/> Aufwand	<input type="checkbox"/> Ertrag	<input type="checkbox"/> Aufwand
in der Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> Einzahlung	<input type="checkbox"/> Auszahlung	<input type="checkbox"/> Einzahlung	<input type="checkbox"/> Auszahlung
Überschreitung Haushaltsplan	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen: Keine finanziellen Auswirkungen				

Unser Leitbild: Gartenstadt Eichwalde – idyllisch, lebendig und nachbarschaftlich

- Grüne Oase Eichwalde – natürlich fit für das 21. Jahrhundert
Ziele:
- Wir gestalten unseren wertvollen Baumbestand zukunftsfähig.
 - Wir werten unsere Grün- und Erholungsräume auf.
 - Wir leisten einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung.
 - Wir begrenzen Verdichtung und Versiegelung auf das notwendige Maß.
 - Wir steuern die Flächen- und Siedlungsentwicklung in Eichwalde aktiv.
 - Wir unterstützen die Schaffung bezahlbaren Wohnraums.
 - sonstiges:
- Unser Eichwalde – von Jung bis Alt im starken Miteinander
Ziele:
- Wir stärken unser soziales, offenes und friedvolles Miteinander.
 - Wir schaffen generationenübergreifende Begegnungsräume und Plattformen für aktives Zusammenleben.
 - Wir schaffen mehr Angebote für Kinder und Jugendliche.
 - Wir gestalten die Bahnhofstraße als lebendiges Zentrum.
 - Wir fördern die vielfältige und einzigartige Kunst- und Kulturszene.
 - Wir arbeiten verbindlich mit unseren Nachbarkommunen zusammen.
 - Wir nutzen die Möglichkeit der Digitalisierung.
 - sonstiges:
- Mobiles Eichwalde – entspannt und aktiv in Bewegung
Ziele:
- Wir setzen konsequent auf den Rad- und Fußverkehr.
 - Wir unterstützen und fördern Sport- und Bewegungsangebote draußen wie drinnen.
 - Wir schaffen einen sicheren und barrierefreien öffentlichen Raum für Jung und Alt unter Berücksichtigung mobilitätseingeschränkter Personen.
 - sonstiges:
- Der Beschluss beinhaltet Maßnahmen zum Klimaschutz.
 Ja
 Nein
- Der Beschluss betrifft das Leitbild nicht.
- Bemerkungen



Unterschrift Kämmerin



Unterschrift Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 18.06.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Eichwalde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold auf grünem Boden eine grüne Eiche mit goldenen Früchten.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist - bei Aufhängung an einem Querholz – längs gestreift von grün und gelb und trägt das Wappen der Gemeinde übergreifend in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen der Gemeinde und trägt die Umschrift „GEMEINDE EICHWALDE LANDKREIS DAHME-SPREEWALD“ in Kapitalschrift.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Die Gemeinde beteiligt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Eichwalde näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sind durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 5 Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirats können Bürger sein, die die Interessen der Senioren aktiv vertreten. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Eichwalde haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch die Sprecher des Beirates erfolgen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher. Beide Sprecher, gemeinsam oder einzeln, vertreten den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 6 Kulturbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der kulturell Interessierten und in der Gemeinde kulturell tätigen Bürger in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kulturbeirat der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglieder des Kulturbeirats können die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bürger sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die in Absatz 1 genannten Bürger der Gemeinde Eichwalde haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch die Sprecher des Beirates erfolgen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher. Beide Sprecher, gemeinsam oder einzeln, vertreten den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 7 Umweltbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur Beratung und Unterstützung von umweltfachlichen Themen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Umweltbeirat der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu fünf Mitglieder an. Mitglied des Umweltbeirats können Bürger sein, die die gemeindespezifischen Interessen im Rahmen von Absatz 1 Satz 1 aktiv vertreten. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf umweltfachliche Aufgaben haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch die Sprecher des Beirates erfolgen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher. Beide Sprecher, gemeinsam oder einzeln, vertreten den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 8 Familienbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur Beratung und Unterstützung von familienfachlichen Themen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Familienbeirat der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglied des Familienbeirats können Bürger sein, die die gemeindespezifischen Interessen im Rahmen von Absatz 1 Satz 1 aktiv vertreten. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Bürger der Gemeinde Eichwalde haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch die Sprecher des Beirates erfolgen.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher. Beide Sprecher, gemeinsam oder einzeln, vertreten den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 9 Kinder – und Jugendparlament

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen ein Kinder- und Jugendparlament ein. Das Parlament führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Das Parlament ist die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Eichwalde. Die Mitgliederanzahl sowie Rechte und Pflichten sind in den Leitlinien des Kinder- und Jugendparlaments näher geregelt.
- (3) Dem Parlament ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch einen Vertreter des Parlaments erfolgen.

§ 10 Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000 EUR nicht unterschreitet. Entscheidungen, deren Wert zwischen 5.000 EUR und 25.000 EUR trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 11 Mitteilungspflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung nachstehende Daten mit:
- a) Name, Vorname,
 - b) Anschrift,
 - c) Telefon, Fax, E-Mail,
 - d) den/die ausgeübten Beruf/e
 - e) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde,
 - f) sonstige andere vergütete Tätigkeiten,
 - g) ehrenamtliche Tätigkeit(en),
 - h) Bankverbindung.

Die Angaben zu den Buchstaben d) – g) sind mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Name, Vorname werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde“ sowie im Internet unter www.eichwalde.de allgemein bekannt gemacht. Die allgemeine Bekanntmachung von Anschrift, Telefon, Fax und/oder E-Mail bedarf der Einwilligung des Betroffenen.

§ 12 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung nach § 14 Absatz 4 der Hauptsatzung durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Das wird bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten vermutet:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses.

§ 13 Gemeindebedienstete

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde Eichwalde bestimmen sich nach § 62 BbgKVerf.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses. Sie entscheidet über Ernennungen im Sinne des § 62 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf. Sie entscheidet weiter über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 10 TVöD. Darunter entscheidet der Bürgermeister im Rahmen des Stellenplans.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften werden mit vollem Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde“ vollzogen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige ortsübliche Bekanntmachungen, zu denen die Gemeinde Eichwalde verpflichtet ist.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Kalendertage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, an dem die Ladung abgesandt wurde.
- (5) Der wesentliche und nicht vertrauliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde“ öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZGBund) durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde.

§ 15 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Eichwalde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.11.2014 in den Fassungen vom 26.04.2017 und 25.04.2018 außer Kraft.

Eichwalde, 27.06.2019

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister